

## Grundsätze für freihändige Vergabe und Vertragsabschluss

(Versionsnummer: **DOK 4.6.02 / Rev. 3**)

Die untenstehenden Grundsätze für freihändige Vergabe und Vertragsabschluss (nachfolgend «Grundsätze») des Kantons Zug, handelnd durch die Finanzdirektion oder das Amt für Informatik und Organisation (nachfolgend «Leistungsbezüger»), gelten im Zusammenhang mit einer möglichen freihändigen Vergabe des Beschaffungsgegenstands an die anbietende Firma (nachfolgend «Leistungserbringerin»). Darin werden wichtige Grundsätze und Rahmenbedingungen, unter welchen freihändige Vergaben durchgeführt und Verträge dazu abgeschlossen werden, festgehalten. Die Grundsätze sind abrufbar unter [https://zg.ch/de/finanzdirektion/amt-fuer-informatik-und-organisation/informationen\\_externe\\_partner](https://zg.ch/de/finanzdirektion/amt-fuer-informatik-und-organisation/informationen_externe_partner)

Offerten der Leistungserbringerin sowie von der Leistungserbringerin und dem Leistungsbezüger (nachfolgend zusammen «Parteien») abzuschliessende Verträge müssen diese Grundsätze einhalten. Entsprechend **ist in den Offerten der Leistungserbringerin auf die Anwendbarkeit dieser Grundsätze unter Angabe der jeweils aktuellen Versionsnummer zu verweisen.**

1. Der Leistungsbezüger beabsichtigt eine freihändige Vergabe. Anwendbare Schwellenwerte für eine formelle Ausschreibung sind nach Einschätzung des Leistungsbezügers nicht überschritten oder eine freihändige Vergabe wird ausnahmsweise aufgrund Vorliegens gesetzlicher Ausnahmebestimmungen als zulässig erachtet.
2. Der Leistungsbezüger behält sich vor, bei Bedarf und im eigenen Ermessen die Verfahrensart noch zu ändern. Im Fall einer Änderung wird sie die Leistungserbringerin schriftlich mit Verweis auf die Änderung der Verfahrensart informieren. Soweit erforderlich und unter Wahrung allfälliger Geschäftsgeheimnisse können Teilnehmende des geänderten Verfahrens über die Umstände und die Teilnehmenden des früheren freihändigen Verfahrens informiert werden. Dies kann zur Wahrung der Transparenz und Gleichbehandlung von Anbietenden erforderlich sein.
3. Es ist üblich, dass der Leistungsbezüger im Rahmen der freihändigen Vergabe von mehreren Anbietenden Offerten einholt. Damit wird ausdrücklich kein anderes Vergabeverfahren (z.B. Einladungsverfahren, selektives Verfahren oder offenes Verfahren) bezweckt oder impliziert. Die freihändige Vergabe bleibt jederzeit und uneingeschränkt zulässig und es entsteht insbesondere kein Anspruch auf einen Vertragsabschluss.
4. Der Leistungsbezüger behält sich vor, anstelle der direkten Unterzeichnung einer Offerte der Leistungserbringerin mit Verweis auf die vorliegenden Grundsätze einen separaten Einzelvertrag auszuarbeiten und unterzeichnen zu lassen.
5. Folgende Dokumente werden bei einem Vertragsabschluss in nachstehender Rangfolge zu integrierenden Vertragsbestandteilen:
  - i. *Sofern vorhanden*: Einzelvertrag
  - ii. Vorliegende Grundsätze für freihändige Vergabe und Vertragsabschluss
  - iii. Vorgängig kommunizierte Anforderungen und Spezifikationen des Leistungsbezügers (insbesondere im Pflichtenheft des Leistungsbezügers und/oder in der Offertanfrage)
  - iv. AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2020 (nachfolgend «AGB SIK 2020»; verfügbar unter [www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/agb-sik](http://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/agb-sik)) und auf Anfrage vom Leistungsbezüger
  - v. Offerte der Leistungserbringerin inklusive Beilagen
  - vi. *Sofern vorhanden und der Offerte bzw. dem Einzelvertrag beigelegt*: Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) einer Drittherstellerin bzw. eines Drittherstellers
6. Die AGB SIK 2020 sind zwingend auf die mit dem Leistungsbezüger abzuschliessenden Verträge anwendbar. Offerten der Leistungserbringerin dürfen nicht zum Nachteil des Leistungsbezügers von den AGB SIK 2020 abweichen.
7. Offerierte Leistungen sind zu terminieren. Wo möglich sind verbindliche Termine anzugeben.
8. Ziffer 13 AGB SIK 2020 wird wie folgt ergänzt:

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, den Leistungsbezüger unverzüglich über allfällige Herausgabeersuchen (z. B. ausländischer Staaten) zu informieren und mögliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe dagegen zu ergreifen.

Der Leistungsbezüger darf allfällige Zutritts- oder Zugriffsberechtigungen der Leistungserbringerin sowie beigezogener Subunternehmen bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten sperren und sicherheitsrelevante Zutritte, Zugriffe und Datenbearbeitungen ohne Vorankündigung aufzeichnen und protokollieren. Die Leistungserbringerin sowie beigezogene Subunternehmen verpflichten sich, austretende Mitarbeitende, welche über Zutritts- oder Zugriffsberechtigungen verfügen, umgehend dem Leistungsbezüger zu melden.

Sämtliche von der Leistungserbringerin eingesetzten Mitarbeitenden (inklusive solche von beigezogenen Subunternehmen), welche Zugang zu Personen- und/oder Sachdaten des Leistungsbezügers erhalten sollen, haben von der **«Geheimhaltungserklärung für Mitarbeitende von verwaltungsexternen Auftragnehmenden»** Kenntnis zu nehmen und diese einzeln zu unterzeichnen. Das Muster der Geheimhaltungserklärung ist unter [https://zg.ch/de/finanzdirektion/amt-fuer-informatik-und-organisation/informationen\\_externe\\_partner](https://zg.ch/de/finanzdirektion/amt-fuer-informatik-und-organisation/informationen_externe_partner) abrufbar.

Dies gilt ausdrücklich auch für nach Vertragsabschluss neu dazukommende Mitarbeitende. Die Leistungserbringerin stellt solche unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen automatisch, spätestens bei Beginn des Einsatzes von Mitarbeitenden

dem Leistungsbezüger zu. Die Geheimhaltungserklärung bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Grundsätze.

Die Leistungserbringerin nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass die oder der Datenschutzbeauftragte gestützt auf das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (DSG, BGS 157.1) befugt ist, die Datenbearbeitungen – selber oder durch von ihr bzw. ihm Beauftragte –, bei der Leistungserbringerin bzw. auch bei allfälligen durch sie beigezogenen Subunternehmen, angekündigt oder unangekündigt vor Ort zu kontrollieren (§ 19 sowie § 19a DSG). Die Leistungserbringerin sowie von dieser beigezogene Subunternehmen sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten (bzw. die von ihr bzw. ihm Beauftragten) dabei zu unterstützen, dieser bzw. diesem somit den Zugang zu den entsprechenden Lokalitäten zu ermöglichen und sämtliche für die

Kontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Soweit Remote Zugriffe im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich sein sollten, erfolgen diese ausschliesslich gemäss den Vorgaben des Leistungsbezügers (AIO). Der Zugriff auf Fachanwendungen und damit auf Daten im kantonalen Netz erfolgt über eine SSL VPN Verbindung mittels einer zwei Faktor Authentisierung (One-Time-Password-Device-Token [OTP]).

9. Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.
10. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zug. Schweizer Recht - unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts - ist auf die Vertragsbeziehung anwendbar.